

BEBAUUNGSPLAN (SATZUNG)
ZUR ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES
"Verlängerung der Friedhofstraße"
Gemeinde Marpingen Ortsteil Urexweiler...

Die Aufstellung des Bebauungsplanes, im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23.Juni 1960 (BGBl I S.34), in der Fassung vom 6.Juli 1979 (BGBl I S.949 igemäß § 2 Abs.1 dieses Gesetzes, wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 19.01.1979 ... beschlossen
 Die Ausarbeitung des Bebauungsplanes erfolgte im Auftrag der Gemeinde Marpingen ... durch den Herrn Landrat des Kreises St.Wendel - Kreisbaudmt - Abt. Planung

Festsetzungen gemäß § 9 Absatz 1 und 7 des Bundesbaugesetzes

1. Geltungsbereich des Bebauungsplanes	jaut. Plan
2. Art der baulichen Nutzung	
2.1 Baugebiet	Allgemeines Wohngebiet
Es gilt die Bau NVO vom 15.9.1977 (BGBl. S.1757)	§ 4. (2)
2.1.1 zulässige Anlagen	§ 4. (3)
2.1.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	
2.2 Baugebiet	
Es gilt die Bau NVO vom 15.9.1977 (BGBl. S.1757)	
2.2.1 zulässige Anlagen	
2.2.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	
3. Maß der baulichen Nutzung	
3.1 Zahl der Vollgeschosse	Z II
3.2 Grundflächenzahl	0,4
3.3 Geschäftsfächenzahl	bei ZII=0,5, bei ZII=0,8
3.4 Baumassenzahl	
3.5 Grundflächen der baulichen Anlagen	
4. Bauweise	
5. Überbaubare Grundstücksfläche	offene Bauweise nur Einzelw. Doppelhäuser
6. nicht überbaubare Grundstücksfläche	jaut. Plan
7. Stellung der baulichen Anlagen	jaut. Plan
8. Mindestgröße der Baugrundstücke	Firstrichtung jaut. Plan
9. Mindestbreite der Baugrundstücke	entfällt
10. Mindesttiefe der Baugrundstücke	entfällt
11. Flächen für Nebenanlagen, die aufgrund anderer Vorschriften für die Nutzung von Grundstücken erforderlich sind.	innerhalb. der. Grundstückstücks
11.1 Spiel-, Freizeit- und Erholungsflächen	innerhalb. der. Grundstückstücks
11.2 Flächen für Stellplätze und Einfahrten	innerhalb. der. überbaubaren. Grundstückstücks
11.3 Flächen für Garagen	
12. Höhenlage der baulichen Anlagen (Maß von OK Straßen -krone Mitte Haus bis OK Erdgeschossfußboden)	entfällt
13. Fläche für den Gemeinbedarf	entfällt
14. überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorsehenen Flächen	gesamter Geltungsbereich
15. Flächen auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude, die mit Mittel des sozialen Wohnungsbaus gefördert werden könnten errichtet werden dürfen.	entfällt
16. Flächen auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude errichtet werden dürfen, die für Personengruppen mit besonderem Wohnbedarf bestimmt sind.	entfällt
17. den besonderen Nutzungszweck von Flächen, der durch besondere städtebauliche Gründe erforderlich wird.	entfällt
18. Flächen die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung	entfällt
19. Verkehrsflächen sowie Verkehrsfächern besonderer Zweckbestimmung, wie Fußgängerbereiche, Flächen für das Parken von Fahrzeugen, sowie den Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen	entfällt
20. Höhenlage der anbaubildenden Verkehrsflächen sowie der Anschluß der Grundsstücke an die Verkehrsflächen	jaut. Plan
21. Versorgungsflächen	
22. Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen	jaut. Straßenprojekt
23. Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen, sowie für Ablagerungen	entfällt
24. öffentliche und private Grünflächen wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zeit-, Badeplätze und Friedhöfe	entfällt
25. Wasserflächen sowie die Flächen für die Wasserkirtschaft, für Hochwasserschutzanlagen und für die Regelung des Wasseraufusses, soweit diese Festsetzungen nicht nach anderen Vorschriften getroffen werden können.	entfällt
26. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erdien und anderen Boden - schätzten.	entfällt
27. Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft	entfällt
28. Flächen für die Errichtung von Anlagen für die Kleintierhaltung, wie Ausstellungs- und Zuchtanlagen, Zwinge Koppen und dergleichen	entfällt
29. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung der Landschaft soweit solche Festsetzungen nicht nach den Vorschriften getroffen werden können	entfällt
30. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrichten zugunsten der Allgemeinheit eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastenden Flächen	entfällt
31. Flächen für Gewerbeansiedlungen für bestimmte raumliche Bereiche, wie Kinderspielplätze, Freizeiteinrichtungen, Stellplätze und Garagen	entfällt
32. Gebiete, in denen bestimmte die Luft erheblich verunreinigende Stoffe nicht verwendet werden dürfen.	entfällt
33. Die von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung, die Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesmissionsschutzgesetzes sowie zum Schutz vor soischen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden Vorkehrungen	entfällt
34. Für einzelne Flächen oder für ein Bebauungsbiet oder Teile davon mit Ausnahme der für Land- oder forstwirtschaftliche Nutzung festgesetzten Flächen	
a) das Anpflanzen von Bäumen und Sträucher	jaut. Plan
b) Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern	
35. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkorpers erforderlich sind	jaut. Straßenprojekt

Aufnahme von

Festsetzungen über die dässere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs.4 des BBauG in der Fassung vom 6.Juli 1979 (BGBl.I S.949) sowie in Verbindung mit § 113 Abs.6 der Landesbauordnung - LBO vom 27 Dezember 1974

entfällt

Aufnahme von

Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern auf Grund des § 9 Abs.4 des BBauG in der Fassung vom 6.Juli 1979 (BGBl.I S.949) sowie in Verbindung mit § 113 Abs.2 der Landesbauordnung - LBO vom 27 Dezember 1974

entfällt

Kennzeichnung von Flächen gemäß § 9 Abs.5 BBauG

1. Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Voraussetzungen gegen äußere Einwirkungen erforderlich sind.	entfällt
2. Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalt erforderlich sind	entfällt
3. Flächen, unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind	entfällt

Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gemäß § 9 Abs.6 BBauG in der Fassung vom 6.Juli 1979 (BGBl.I S.949)

1. entfällt

PLANZEICHEN

	Dorfstrasse
	Bestehende Gebäude
	Straße mit Gehwegen
	Wohnstraße
	entfällt
	Nicht befahrbahrer Gehweg
	entfällt
	Bestehende Grundstücksgrenze
	Geplante Grundstücksgrenze
	Baugrenze
	Baulinie
	entfällt
	Entwässerungsrichtung
	nur Einzel- u. Doppelhäuser zulässig
	Allgemeines Wohngebiet

PLANZEICHEN FÜR BEGRÜNUNG

	geplant	vorhanden
GRÜNFLÄCHE		
Für die Darstellung der jeweiligen Art der Grünfläche durch Planzeichen wurden die nachstehenden Zeichen verwendet		
Kinderspielplatz	entfällt	
Kommunikationsbereich	entfällt	

ART DER BEPFLANZUNGEN

	geplant	vorhanden
Sträucher bis 1,50m Höhe		
Sträucher von 1,50 bis 3,00m Höhe		
Bäume u. Sträucher von 3,00 bis 10,00m Höhe		
Bäume von 10,00 bis 25,00m Höhe		

GEHÖLZLISTE

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Der Bebauungsplanentwurf mit Begründung hat gemäß 2a Abs 6 BBauG ortsüblich ausgeregt vom 23. 11. 1981 bis 23. 12. 1981

Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan am 26.02.82 gemäß §10 BBauG als Satzung beschlossen

Marpingen den 25.03.1982

Bürgermeister

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG genehmigt

SAARLAND

Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen Saarbrücken den 20.7.1982

Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen

und Bauwesen

DK-6000712/10/82

Der Genehmigungsvertrag des Minister für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen vom 20. Juli 1982 wurde am 30. Juli 1982 ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde angegeben

bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann

Mit der Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Marpingen den 30. Juli 1982

Bürgermeister



Aufstellungs- beschluß	Bekanntmachung des Beschlusses	Offenlegung gem. §2a Abs 6	Beschluß als Satzung	Genehmigt	Rechtsverbind- lich

DER LANDRAT DES KREISES ST. WENDEL
KREISBAUAMT - PLANUNG

BETR: BEBAUUNGSPLAN M 1:500

"VERLÄNGERUNG DER FRIEDHOFSTR."

GEMEINDE MARPINGEN - UREXWEILER

BEARB. 16.10.81

GEZ. 16.10.1981

ABT.L. 16.10.81

AMTSLEITER 16.10.81

ÄNDERUNGEN

NR. DAT. BEARB. AMTSL.